

2022.09.29

In welchem Umfang ist eine Verzichtserklärung bei privaten Flügen zulässig und was sind die rechtlichen Konsequenzen daraus?

Die Haftung richtet sich bei einem nationalen, entgeltlichen Privatflug nach der Verordnung über den Lufttransport (Lufttransportverordnung; LTrV; SR. 748.411; für weitere Informationen zur Haftung des Privatpiloten siehe Frage 016). Bis zur Summe von 113'100 Sonderziehungsrechen handelt es sich um eine scharfe Kausalhaftung. Der Luftfrachtführer haftet somit bei Tod oder Körperverletzung seiner Passagiere auch ohne sein Verschulden. Die Begrenzung auf 113'100 Sonderziehungsreche besteht nur, wenn der Schaden nicht auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung des Luftfrachtführers, seiner Angestellten oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist (Art. 7 LTrV). Der Nachweis, dass keine Pflichtverletzung oder widerrechtliche Handlung bestand, muss der Luftfrachtführer erbringen (Art. 7 Abs. 3 LTrV).

Für entgeltliche Flüge ist ein Beförderungsschein auszustellen (Art. 5 LTrV). Allerdings kann die Kausalhaftung gemäss der Lufttransportverordnung für Schäden aus Tod oder Körperverletzung der Reisenden damit nicht beschränkt werden. Auch eine Verzichtserklärung der Passagiere ist in diesem Rahmen nicht möglich (Art. 7 Abs. 2 LTrV). Ein Merkblatt zum Beförderungsschein findet sich in Roland Müller, Recht der Luftfahrt, 13. Auflage, 2020, S. 264.

Bei einem unentgeltlichen Privatflug kommt die Lufttransportverordnung nicht zur Anwendung und die Haftung richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, vom 30. März 1911; SR 220). Auch in diesem Fall ist die Haftung grundsätzlich unbegrenzt. Allerdings muss vom Geschädigten das Verschulden des Piloten nachgewiesen werden. Zur Begrenzung der Haftung empfiehlt sich bei unentgeltlichen Privatflügen, von den Passagieren eine Verzichtserklärung unterzeichnen zu lassen. Mittels der Verzichtserklärung verzichtet der Passagier auf allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen im Zusammenhang mit dem bezeichneten Flug gegenüber dem Piloten, soweit dies nach Gesetz zulässig ist.

Nur der Verzicht bezüglich leichter Fahrlässigkeit ist zulässig. Der Pilot haftet in jedem Fall für grobe Fahrlässigkeit, Eventualabsicht und Vorsatz (ein Beispiel für eine Verzichtserklärung findet sich auf der FFAC Website unter [Dienstleistungen/Formulare/Verzichtserklärung](#)).

Die Wirkung der Verzichtserklärung ist weiter dahingehend begrenzt, dass Versorger- und Genugtuungsansprüche von Hinterbliebenen eines getöteten Passagiers von der Verzichtserklärung nicht tangiert werden.

Trotz der genannten Einschränkungen ist eine Verzichtserklärung empfehlenswert. Allerdings erscheint fraglich, inwieweit die Passagiere bereit sind, eine solche Verzichtserklärung zu unterzeichnen.